

**Deputationsvorlage  
für die Sitzung der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie  
und Landwirtschaft (L)  
am 01.11.2018**

**Bericht über und Aufhebung eines Sperrvermerks für  
die Kostenerstattung an den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven  
für Landesaufgaben des Vermessungs- und Katasteramtes**

## **1. Sachdarstellung**

### **1.1. Anlass und Beschlusslagen**

Die Deputation hat sich am 30.11.2017 (Vorlage Nr. 19/345 (L)) mit der Kostenerstattung an den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven („Magistrat“) für Aufgaben des Vermessungs- und Katasteramtes (nachfolgend „Kostenerstattung“) befasst und der Freigabe eines mit Sperrvermerk versehenen Betrages in Höhe von T€ 200 zugestimmt. Die Deputation bat zudem um erneute Berichterstattung über die abschließenden Ergebnisse. Nachfolgend erfolgt die Berichterstattung über die Ergebnisse der Gespräche mit dem Magistrat. Zudem ist auch für 2018 eine Entscheidung über die gesperrten Haushaltsmittel zu treffen.

Parallel zur Berichterstattung haben Deputation (20.09.2018) und Senat (2.10.2018 Vorlage 2398/19) den Entwurf einer aktualisierten Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (Änd. VermWertKostV) beschlossen, die den gebührenfinanzierten Bereich der vom Land übertragenen Tätigkeiten betrifft und für dieses Aufgabenfeld eine Gebührenerhöhung vorsieht. Im Zuge dessen haben die Gremien gebeten, die Gebühren anhand der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung zu überprüfen und darüber zur Haushaltsaufstellung 2020/21 zu berichten.

### **1.2. Hintergrund**

Mit Anordnung des Senats vom 24.08.1971 wurden Aufgaben des Landes Bremen gemäß Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster auf das Landesamt GeoInformation Bremen („GEO“) und das Vermessungs- und Katasteramt des Magistrats der Stadt Bremerhaven („Vermessungs – und Katasteramt“) übertragen. Der Magistrat erhält dafür eine Kostenerstattung aus dem Haushalt des Bauressorts.

Im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse des Senats wurde an die konsumtive Haushaltstelle 0681/985 13-1 „An Hst. 6612/385 01 für Landesaufgaben des Vermessungs- und Katasteramtes (konsumtiv)“ ein Haushaltsvermerk mit Sperrwirkung für das Jahr 2017 angebracht. Die Auszahlung eines Teilbetrages von T€ 200 der insgesamt T€ 928 wurde an die Ergebnisse der Überprüfung des Kataster- und Vermessungswesens in Bremen und Bremerhaven durch den Rechnungshofes gebunden und entsprechend gesperrt. Daneben existiert ein investiver Anschlag von 72 T€ pro Jahr. Die Freigabe bedurfte der Beschlussfassung der

Fachdeputation und des Haushalts- und Finanzausschusses („HAFA“). Ein analoger Sperrvermerk wurde auch für den nachfolgenden Haushalt 2018 gesetzt.

Die „Gemeinsame beratende Äußerung nach § 88 Abs. 2 LHO zu den Finanzaufweisungen des Landes an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven für die Wahrnehmung von Landesaufgaben“ des Rechnungshofes, an die der Haushaltsvermerk inhaltlich geknüpft wurde, wurde mit Datum 31.7.2017 vorgelegt. Neben dem Kataster- und Vermessungswesen („KV“) äußert sich der Bericht zugleich zu Aufgaben des Bildungsressorts und des Innensenators. Systematische Anmerkungen bezogen sich dabei auf das Finanzaufweisungsgesetz, die Einbeziehung von zu verrechnenden Einnahmen, die Trennung der Haushalte von Stadt und Land, belastbare Datengrundlagen für die Berechnung der Zuweisungshöhe und fachliche Standards sowie die Frage nach aufgabenkritischen Ansätzen.

Spezifisch für das Kataster- und Vermessungswesen ermittelte der Rechnungshof einen Benchmark-Vergleich zwischen der Aufgabenwahrnehmung in Bremerhaven, Bremen und Hamburg. Im Ergebnis leitete der Rechnungshof aus diesem Vergleich von Ergebniskennziffern eine personelle Überbesetzung der Vermessungsverwaltung Bremerhavens ab. Er empfahl, diese abzustellen und fachliche Standards zu setzen (und die vorhandene Subventionierung des Stadthaushaltes aus Landesmitteln zu beenden). Es heißt im Bericht (Tz 108): „... Auch wenn eine exakte Berechnung der angemessenen Zuweisungshöhe auf vorhandener Datengrundlage kaum möglich erscheint, fällt doch auf, dass schon die Bemessungsgrundlage Einwohner (EW) je Vollzeitäquivalent (VZÄ) - daneben gibt es auch die Kennziffern Flurstücke je VZÄ oder qkm je VZÄ - einen doppelt so hohen Personalaufwand in Bremerhaven ausweist wie in Bremen (Bremerhaven 3.041 EW je VZÄ, Bremen 6.139 EW je VZÄ, Hamburg 5.328 EW je VZÄ). Bremerhaven machte aus der eigenen Kostenzuordnung und KLR dagegen eine erhebliche Unterdeckung geltend.

Seitens des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr wurde der Bericht zum Anlass genommen, die Anmerkungen des Rechnungshofs gemeinsam mit den Kataster- und Vermessungsbehörden Bremen und Bremerhaven zu erörtern und Gespräche mit Bremerhaven zu führen mit dem Ziel, die Aufgabenwahrnehmung und die Kostenerstattung schriftlich zu fixieren.

### **1.3. Regelung der künftigen Kostenerstattung ab 2018**

Die vom Vermessungs – und Katasteramt wahrgenommenen Landesaufgaben werden in drei Aufgabenkategorien gruppiert:

Aufgabenbezeichnung
<b>1. Gutachterausschuss/Amtliche Wertermittlung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kaufpreissammlung</li> <li>- Verkehrswertgutachten</li> <li>- Bodenrichtwerte</li> <li>- Grundstücksmarktbericht, Ableitung sonstiger Daten</li> </ul>
<b>2. Landesvermessung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- und Höhenfestpunktfeld</li> <li>- Fortführung/Topograph. Meldedaten</li> <li>- Abgabe Landeskartenwerk</li> </ul>
<b>3. Führung Liegenschaftskataster</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskünfte/Beratung</li> <li>- Zahlen-, Katasterkarten- u. Buchwerk</li> <li>- Gebäudeeinmessungen</li> <li>- Fortführungsvermessungen+ Grenzfeststellungen</li> <li>- Vorbereitung+ Übernahme von Gebäudeeinm.</li> <li>- Vorbereitung+ Übernahme von Fortführungsvermessung</li> <li>- Bereinigung des Liegenschaftskataster</li> </ul>

Grundsätzlich gilt, dass zwischen den gebührenfinanzierten Tätigkeiten und den vom Land zu erstattenden Aufgaben unterschieden wird. Zu den erstattungsbedürftigen Aufgaben zählt der nicht gebührenfinanzierte Teil des Liegenschaftskatasters, die Landesvermessung sowie Teilbereiche der amtlichen Wertermittlung (Ziffern 1 und 2).

Den so ermittelten zu finanzierenden Aufgaben wurden auf Basis der KLR 2017 Personalkapazitäten zugeordnet im Umfang von **13,75** Stellenvolumen (VZÄ). Insgesamt hat das Amt rd. 47,5 Stellen, wovon 0,5 Stellen seitens der Senatorin für Finanzen im Zusammenhang mit Steuersachverhalten refinanziert werden.

Die Stellen, die aus Landesaufgaben finanziert werden ergeben sich aus:

1. Amtliche Wertermittlung	VZÄ	2,0
2. Amtliches Vermessungswesen inkl. Liegenschaftskataster	VZÄ	9,75
3. Stellenzuschlag (s.u.)		2,0
<b>Summe VZÄ</b>		<b>13,75</b>

Zur Erstattung des zu finanzierenden Stellenvolumens wird folgende mit der Senatorin für Finanzen abgestimmte Systematik angewendet:

(Personalkostenmittelwert + Sachkostenzuschlag gemäß KGST) x VZÄ.

Die in Ziffer 4. benannte Position Stellenzuschlag spiegelt das Ergebnis der Verhandlungen mit Bremerhaven wider und ist als ausgewogenes Ergebnis zu bewerten: darin berücksichtigt sind

- dass die Personalkostenmittelwerte gegenüber den Vollkosten der KLR geringer ausfallen und keine Gemeinkosten erhoben werden.
- Für 2018 und 2019 keine Tarifsteigerungen berücksichtigt werden, da diese ggf. erst ab dem Haushalt 2020 bei der Senatorin für Finanzen im Rahmen der Haushaltsaufstellung beantragt werden können.
- dass der im Haushalt bisher veranschlagte Investitionszuschuss mit dem Sachkostenzuschlag zusammengeführt wird und damit ab 2020 als zusätzliche Position entfällt bzw. 2018/19 verrechnet wird.
- Darüber hinaus sieht der Magistrat darin berücksichtigt, dass die für die Gebührenerhebung maßgebliche Boden- und Gebäudewerte von Bremerhaven niedriger sind und die Gebühreneinnahmen daher in Bremerhaven im Vergleich zu Bremen geringer ausfallen..

Das Vorgehen ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

Im Ergebnis führt die Regelung dazu, dass bei dem vom Magistrat vorgelegten Personalkostenmittelwert von 63.054 € (Stand 2017; dieser liegt zum Vergleich etwas unterhalb von GeoInformation) ein jährlicher Betrag von 1.000 T€ zu zahlen ist und damit der bisherigen Finanzierung aus den konsumtiven und investiven Haushaltspositionen entspricht. Es wird entsprechend vorgeschlagen, den Sperrvermerk 2018 aufzuheben.

#### **1.4. Controlling**

Zum Controlling wurde mit Blick auf den Rechnungshofbericht 2017 die Ermittlung u.a. der Kennziffern Einwohner je VZE, Flurstücke je VZE und qkm je VZE verabredet.

Entsprechend den Gremienbeschlüssen wird dies künftig durch den Aufbau der KLR in Bremen und Ermittlung vergleichbarer Kennziffern für beide Ämter daraus ergänzt.

### **1.5. Stellungnahme des Rechnungshofes**

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 22.10. zum Ergebnis der Gespräche mit Bremerhaven Stellung genommen (Anlage ). Darin stellt er insbesondere fest, dass die dargestellte Kostenerstattung auf Basis der KLR die in seinen beratenden Äußerungen eingeforderte Bewertung der Angemessenheit des Aufwandes anhand von Kennzahlen nicht berücksichtigt. Demnach sollte die Vereinbarung „allenfalls vorläufigen Charakter haben“.

Seitens des Ressorts wird auch ein Weiterentwicklungsbedarf gesehen (Vgl. 1.4). Aufgrund der bereits schwierigen Vergleichbarkeit der Daten aus der KLR und der ebenfalls nur eingeschränkt belastbaren Aussagen der benannten Kennziffern, wird das vorliegende Ergebnis als angemessene Ausgangsbasis betrachtet.

### **2. Beschlussvorschläge Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L):**

- 1) Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht über die Mittelzuweisung an Bremerhaven für Landesaufgaben des Vermessungs- und Katasteramtes Bremen zur Kenntnis.
- 2) Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt der Freigabe der gesperrten Mittel in Höhe von T€200 zu.

**Entwurf einer Deputationsvorlage für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) am 1.11.2018**  
(übersandt per Mail von Frau Rüpke (SUBV) am 9.10.2018)

Sehr geehrte Frau Rüpke,

ich danke Ihnen für die Übersendung des Entwurfs der Deputationsvorlage.

Der Rechnungshof Bremen und die Gemeindeprüfung haben von der Vorlage Kenntnis genommen. Die Erörterung der Inhalte der Gemeinsamen Beratenden Äußerung zu den Finanzausweisungen des Landes an die Gemeinden im Rechnungsprüfungsausschuss steht noch aus.

Die in der Deputationsvorlage dargestellte Kostenerstattung an das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven löst die in der Beratenden Äußerung zu den Finanzausweisungen des Landes an die Gemeinden benannten Probleme nicht.

Die Höhe der beabsichtigten Kostenerstattung für das Jahr 2018 basiert auf dem tatsächlich angefallenen Aufwand und nutzt Daten der KLR des Vermessungs- und Katasteramtes Bremerhaven. Die Vorlage enthält keine Aussage zur Angemessenheit des Aufwandes und damit der Kostenerstattung. Die Ermittlung von Kennzahlen wurde lediglich verabredet. Sie sollen nach dem Aufbau einer KLR in Bremen um weitere Kennziffern für beide Ämter ergänzt werden.

In der Beratenden Äußerung des Rechnungshofs und der Gemeindeprüfung benannte Schwachstellen und Empfehlungen bleiben weiterhin bestehen:

- Eine angemessene Zuweisungshöhe lässt sich auf der vorhandenen Datengrundlage und der KLR nicht berechnen. Es bedarf einer Ausgabenerstattung, die sich an nachvollziehbaren Bemessungsgrundlagen wie Ziel- oder anderen Kennzahlen orientiert.
- Ein Kennzahlenvergleich ergab gravierende Unterschiede der Personalausstattung in Bremen und Bremerhaven und eine personelle Überbesetzung der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Bremerhaven. Notwendig ist eine Personalbemessung nach einheitlichen Kriterien und Standards für die Erfüllung der Aufgaben.
- Einsparpotentiale durch die Einführung des automatisierten Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) müssen ermittelt und realisiert werden.
- Notwendig ist es, den Aufwand durch aufgabenkritische Ansätze zu hinterfragen.
- Im Finanzausweisungsgesetz fehlt eine Regelung zur Ausgabenerstattung für die Vermessungs- und Katasterverwaltungen.

Die in der Deputation zu behandelnde Vereinbarung kann nach Auffassung des Rechnungshofs daher allenfalls vorläufigen Charakter haben.

Der Rechnungshof und die Gemeindeprüfung bitten, entweder diese Anmerkungen in die Deputationsvorlage aufzunehmen oder den Hinweis, das Vorgehen sei mit dem Rechnungshof erörtert worden, aus der Vorlage zu streichen.

gez.

Meyer-Stender